

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2016

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

10.5.2016 Anknüpfungsmethodik (Forts.): Rück- und Weiterverweisung, Vorfragen, Vorrang Einzelstatut vor Gesamtstatut, Eingriffsnormen.

Raum: Bio-Zentrum Raum E59

A. Einführung

In der letzten Stunde haben wir uns mit den verschiedenen Möglichkeiten der Kombination von Anknüpfungsmomenten (Stichwort: „Anknüpfungsleiter“ und „Ausweichanknüpfung“ befasst, außerdem mit dem für die Anknüpfung maßgeblichen Zeitpunkt (Stichworte: wandelbare und unwandelbare Anknüpfung) und haben dann zum Schluss das kollisionsrechtliche Institut der Qualifikation besprochen (Stichwort: für das deutsche autonome IPR geht man von einer Qualifikation der Anknüpfungsbegriff nach der lex fori aus, für das IPR der EU dagegen von einer autonomen oder rechtsvergleichend gewonnenen Qualifikation).

Heute wollen wir uns uns einige weitere methodische Institute des Allgemeinen Teils des IPR ansehen, uns zwar zunächst

- die sog. Rückverweisung (s. Art.4 I EGBGB – demgegenüber Art.20 I Rom I-VO)
- dann die Beantwortung sog Vorfragen
- danach die Regel Einzelstatut vor Gesamtstatut,
- und schließlich, wenn noch Zeit bleibt, das manchmal sogar politisch heikle Thema der sog. Eingriffsnormen.

In der nächsten Woche werde ich mit Ihnen dann den sog. ordre public-Vorbehalt und das Institut der kollisionsrechtlichen Gesetzesumgehung (fraus legis) besprechen, und danach schließen wir den Allgemeinen Teil mit dem methodischen Korrekturmechanismus der Angleichung ab.

B. Rück- und Weiterverweisung

I. Allgemeines

Ein ganz wesentlicher Aspekt einer kollisionsrechtlichen Prüfung, den man nie vergessen darf, ist die Frage der sog. Rück- oder Weiterverweisung (frz. renvoi).

Rückverweisung = Instrument des IPR, nach dem die kollisionsrechtliche Verweisung auch die IPR-Vorschriften des verwiesenen Staates umfasst (sog. Gesamtverweisung), so dass auf die erste kollisionsrechtliche Prüfung (mindestens) eine weitere Prüfung folgen muss.

1. Klassischer Fall: arret Forgo der französ. Cour de cassation (1878):

Bay. Staatsbürger (vor 1871) mit langjährigem Aufenthalt in F. dort verstorben. Um Nachlass streiten sich Angehörige aus einer Seitenlinie seiner nichtehelichen Mutter (wären nach bay. Recht erbberechtigt) und der frz. Fiskus (nach frz. Recht erbberechtigt).

Frz. IPR (Wohnsitzanknüpfung/domicile) verweist auf bay. Recht, da aus frz. Sicht kein frz. domicile vorlag (damals war dieses an das Vorliegen einer Daueraufenthaltsgenehmigung geknüpft). Damaliges bay. IPR knüpfte Erbstatut ebf. an Wohnsitz, bestimmte ihn aber nach tatsächlichen Gegebenheiten, so dass aus bay. Sicht Wohnsitz in F lag. C.cass. akzeptierte diese Rückverweisung und wandte frz. Recht an = Akzeptanz der Rückverweisung, frz. Staat erbt.

Warum? Favorisierung des „eigenen“ Rechts (besser? Praktikabilität?), möglw. auch des Ergebnisses.

Trägt dieser Gedanke auch das dt. IPR (Art.4 I EGBGB). Nicht primär, da auch Weiterverweisung akzeptiert wird (warum? Internationaler Entscheidungseinklang). Aber teilweise vielleicht ja, weil Rückverweisung im dt R „abgebrochen“ wird.

Siehe auch Beispielfall: Ein französischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland stirbt und hinterlässt ein größeres Bankkonto. Nach welchem Recht richtet sich die erbrechtliche Nachfolge?

Lösung

1. Nach Rom IV-VO: dt. ErbR, da Erblasser gewöhnl. Aufenthalt in D hatte (wenn nicht Sonderregel wie Testament etc.) eingreift. Aus dt. Sicht kein Fall einer zu prüfenden Rückverweisung.

2. Nach (früherem) dt automem IPR (vor Rom IV-VO) Art.25 I EGBGB: HeimatR des Erblassers = französ. R. Früheres dt R sah Rückverweisung als grds. beachtlich an.

Frz. IPR unterstellte (vor der Rom IV-VO) die Erbfolge in bewegliches Vermögen dem letzten domicile (Wohnsitz) des Erblassers (domicile nach frz. Recht bestimmt: Qualifikationsthematik!) – hier Dt.

Art.4 I EGBGB sagt, dass die Verweisung durch dt KollNormen grds. auch das IPR des Staates erfasst, auf den wir verweisen. – Damit hier „**Rückverweisung**“ auf dt. Recht (Art.4 I 2 EGBGB).

Im Ergebnis daher **hier Anwendung dt. Erbrechts** (für bewegl. Vermögen; auch wenn es in F belegen sein sollte).

2. Rechtsquellen:

a) Die wichtigste Regelung der Rück- bzw. Weiterverweisung ist im autonomen dt IPR **Art.4 I EGBGB**.

Ergänzend insbes.:

- Art.4 II EGBGB (Renvoi und Rechtswahl). S. demgegenüber Art.3 a EGBGB („Sachnormverweisung“).

b) Aber grds. anders im EU-Recht:

aa) Art.20 Rom I-VO, Art.24 Rom II-VO, Art.11 Rom III-VO: Rück- und Weiterverweisung “ausgeschlossen”. Ebso. Art.12 HaagerUH-Protokoll 2007.

bb) Ähnlich wie Art.4 I, II EGBGB dagegen Art.34 Rom IV-VO (Int. ErbR)!

Regelungen über die Rückverweisung könne unterschiedlich ausgestaltet sein, z.B. Zulassung oder Nichtzulassung Weiterverweisung. Häufig (aber nicht logisch zwingend: „Pingpong“) ist insbes. Abbruch der Rückverweisung, wenn ausländ. IPR zum Recht des Ausgangsstaates zurückführt (so Art.4 I 2 EGBGB).

S.a. Art.14 schweiz. IPRG

3. Begriffe

a) Rückverweisung - Weiterverweisung

b) Gesamt(norm/rechts)verweisung – Sachnormverweisung (z.B. „innerstaatliche“ Vorschriften): Art.3a I EGBGB

4. Rechtspolitischer Sinn des renvoi und seine Verwirklichung

a) Internationaler Entscheidungseinklang

- kommt nur zustande, wenn ein Staat den renvoi akzeptiert, der andere nicht.
- Foreign court theory hilft nur manchmal

b) Praktikabilität – eigenes Recht („Heimwärtsstreben“)

5. Einzelaspekte des Art.4 I EGBGB

- a) Fälle einer grds. Gesamtverweisung: nicht bei Sachnormverweisungen: s.a. Art.3 a EGBGB – Beispiele Art.4 II, Art.20 Rom I-VO, Art.24 Rom II-VO (z.B. „innerstaatliche“ Rechtsvorschriften). Häufig bei einheitlichen Kollisionsnormen in Staatsverträgen.
- b) Kein renvoi, wenn er „dem Sinn der Verweisung widerspricht“ (4 I 1 EGBGB)
- So nach hM bei Alternativanknüpfungen wie z.B. Form (aM will alternativerweiternden renvoi zulassen)
 - Nach HM auch bei akzessorischer Anknüpfung, wenn Anwendung eines einheitl. R bezweckt ist (z.B. bei vertragsakzessor. Anknüpfung deliktischer Ansprüche gem. Art.41 I, II Nr.1 EGBGB. Aber ist irrelevant im Rahmen Rom II-VO, weil dort renvoi allgemein ausgeschlossen.)
 - Nach wohl hM auch bei „engster Verbindung“ (str. wenn diese nur letzte Wahl ist wie bei Art.14; aber anders bei Vorrangklausel wie Art.41 EGBGB).
- c) IPR des ausländischen Staates kann renvoi aussprechen
- Sonderfall einer Unteranknüpfung bei gespaltenem IPR: s. Art.4 III EGBGB ggf. nach engster Beziehung zu bestimmen (USA)
 - Rückverweisung durch abweichende Qualifikation: *Beispiel Fall Forgo (zum Wohnsitzbegriff), auch denkbar z.B. zwischen Delikt und Vertrag.*
 - „Versteckte“ Rückverweisung durch Zuständigkeitsregelungen? Auch bei nichtausschließlicher Zuständigkeit?
 - Gespaltene Rückverweisung z.B. bei Diff. nach Mobilien/Immobilien. *Beispiel frz. Int. Erbrecht.*
- d) Ausländ. IPR kann „die Verweisung annehmen“ oder auf dt R „zurückverweisen“ oder auf drittes R (und bei Gesamtverweisung dann ggf. noch weiter) „weiterverweisen“

C. Vorfragen

I. Einführung

Was ist eine „Vorfrage“? TB einer Norm (KollNorm oder Sachnorm) kann rechtliche Begriffe enthalten, für die nach IPR eine eigenständige Kollisionsnorm besteht.

Beispiel: „Ehe“ in Art.15 EGBGB (s. Art.13 EGBGB), „Kind“ im nationalen Unterhaltsrecht (damit Abstammungsfrage: Art.19 EGBGB)

Unterscheide Vorfrage von „**Auslandstatbeständen**“ ohne besondere Kollisionsnorm, z.B. notarielle Beurkundung: sog. **Substitution** bei funktioneller Vergleichbarkeit.

II. **Terminologie** (teilweise differenziert): Unterscheidung zw. „Erstfrage“ (auf IPR-Ebene, auch koll-r Vorfrage) und Vorfrage im Rahmen einer mat-r Norm dt. oder ausländ. R.

III. **Kollisionsrechtliche Beantwortung** der Vorfragen:

Ist im EGBGB nicht ausdrücklich geregelt, anders aber Teilaussage von Art.1 Rom III-VO: Ausschluss der unmittelbaren Bestimmung der Vorfrage nach dem durch die Rom III-VO bestimmten SachR.

1. Nach in Deutschland herrschender Praxis werden Vorfragen grds. „**selbstständig**“ angeknüpft, d.h. anwendbares R bestimmt sich nach dt IPR. Grund: innerstaatlicher Entscheidungseinklang.

- Alternative = unselbständige Anknüpfung nach IPR der Rechtsordnung, in der die Vorfrage auftritt. Könnte ausländ. IPR aber auch ausländische lex causae. Wird in Dt grds. nicht praktiziert, da innerstaatl. Entscheidungseinklang hier als wichtiger angesehen wird.
- Abgrenzung von Lösung nach jeweiligem SachR der lex causae: wird grds. abgelehnt, weil dadurch weder innerstaatlicher noch internationaler Entscheidungseinklang zu erzielen ist.

2. **Ausnahmen:**

- a) Unselbständige Anknüpfung wird nach hM im **internationalen NamensR** bei Vorfragen der Abstammung bejaht, um den Namen in verschiedenen Kontexten einheitlich zu bestimmen.
- b) Bei Erwerb einer (ausländ.) Staatsangehörigkeit werden Vorfragen grds. unselbständig angeknüpft, um die Staatsangehörigkeit der Sicht des betr. Staates zu überlassen.

Darüber hinaus wird hier z.T. auf eigene koll-r Prüfung vollständig verzichtet, sondern unmittelbare Bestimmung eines TB nach lex causae des Staates der betr. Staatsangehörigkeit: so für das dt StA-Recht betr. Adoption, aber Substitution bejaht bei „Volladoptionen“.

- c) Bei dem durch Koll-Normen in **völker-r Abkommen** oder **EU-Recht berufenem R** erfolgt nach wohl hM **unselbständige** Anknüpfung, um **einheitliche Anwendung** des Abkommens bzw. des EU-Rechts zu erleichtern (aber str., weil dies zu einer faktischen Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Abkommen bzw. des EU-Rechts führe).

C. Vorrang des Einzelstatuts vor einem Gesamtstatut? So grds. Art.3a II EGBGB

Grundlegende Vorschrift: Art.3a II EGBGB, ähnlich Art.30 Rom IV-VO (ErbR). [nicht dagegen Entwurf EU-EhegüterR-VO].

Art.3a EGBGB, Sachnormverweisung, Einzelstatut

(1) ...

(2) Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in diesem Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Rom IV-VO

Erwägungsgrund 54:

Bestimmte unbewegliche Sachen, bestimmte Unternehmen und andere besondere Arten von Vermögenswerten unterliegen im Belegenheitsmitgliedstaat aufgrund wirtschaftlicher, familiärer oder sozialer Erwägungen besonderen Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf diese Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben. Diese Verordnung sollte die Anwendung dieser besonderen Regelungen sicherstellen. Diese Ausnahme von der Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Daher dürfen weder Kollisionsnormen, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendenden Recht unterwerfen, noch Bestimmungen, die einen größeren Pflichtteil als den vorsehen, der in dem nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht festgelegt ist, als besondere Regelungen mit Beschränkungen angesehen werden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

Art.30 Rom IV-VO

Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind.

Worum geht es in diesen Vorschriften?

Einige deutsche und europäische Kollisionsnormen, insbes. im Int. Familien- und Erbrecht, unterstellen das gesamte Vermögen einer Person einer bestimmten Rechtsordnung: z.B. Art. 15 für das Ehegüterrecht, früher Art. 25 für die Erbfolge. Dabei wird idR grds. auf das Heimatrecht der Person (unter Vorbehalt einer mögl. Rückverweisung) abgestellt. Nun kann es vorkommen, dass Gegenstände dieses Vermögens in einem anderen Staat belegen sind, z.B. Grundstücke.

Beispiel: Dt. Erblasser hat Grundstücke in Frankreich. Auf Erbfolge war – vor der Rom IV-VO - grds. dt R anwendbar, Art.25. Aber nicht gesichert, dass dies in Frankreich auch so gesehen wird. Nach frz. IPR gilt für die Vererbung von Grundstücken die lex rei sitae. Darauf kommt es aus dt Sicht grds. nicht an (hier kein Fall der Rückverweisung!), aber Durchsetzung des deutschen Regelungsanspruchs kann schwierig sein (Folgestreitigkeiten etc.).

Dt. Gesetzgeber berücksichtigt diese Durchsetzungsschwierigkeiten in Art.3a II EGBGB und Art.30 Rom IV-VO.

1. Voraussetzungen nach Art.3a II EGBGB
 - a) Vorliegen eines „Gesamtstatuts“ bezogen auf Vermögen, im int. Fam- und ErbR
 - b) Vorhandensein von Vermögensgegenständen, die in einem anderen Staat belegen sind.
 - c) Diese Gegenstände unterliegen im Lagestaat „besonderen Vorschriften“:
 - können mat-r Vorschriften sein, die sich auf bestimmte Vermögensgegenstände bzw. Kategorien von Vermögensgegenständen beziehen, z.B. Sondererbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke, Wohnungen, str. bei GesAnteilen.
 - können aber auch IPR-Vorschriften sein, die bestimmte Vermögensgegenstände koll-r besonders regeln, z.B. bei sog. Nachlassspaltung (unterschiedl. Anknüpfung für Mobilien und Immobilien mit lex rei sitae z.B. für Immobilien). Nicht: andere Anknüpfung des „Gesamtstatuts“ (z.B. Wohnsitz statt StA).
2. Rechtsfolge: „Nichtanwendung der allg. koll-r Regel“ wird als Verweis auf die Regeln des Belegenheitsstaates verstanden. Aber: anders als bei renvoi hier keine „Weiterverweisung“ auf Drittstaaten vorgesehen.

Vergleiche Art.3a II EGBGB mit Art. 30 Rom IV-VO

- Gemeinsam: grds. Verankerung des Vorrangs des Einzelstatuts vor Gesamtstatut. Beide Vorschriften gelten für alle Arten von Vermögenswerten.
- Aber Unterschiede:
 - = Art.3a II gilt für alle Gesamtstatute, Art.30 Rom IV-VO nur für das Erbrecht
 - = Art.30 Rom IV-VO definiert die in Frage kommenden Vorschriften konkreter und zugleich **enger** als Art.3a II EGBGB: nach ErwGrund 54 sind **koll-r Sonderregeln nicht erfasst**. Außerdem verlangt Art.30 auch eine international zwingende Anwendung: „unabhängig von [nach Rom IV-VO] anzuwendendem Recht]: damit wird nicht nur (z.B.) frz Kollisionsnorm der lex rei sitae ausgeschlossen, sondern auch Kollisionsnorm von Drittstaat. Kann zu Durchsetzungsproblemen führen, die aber uU durch koll-r Angleichung gelöst werden können.

Ähnlich: Art.11 V Rom I-VO für immobilienbezogene Geschäfte (aber dort wird kein [auf Vermögensgesamtheit bezogenes] „Gesamtstatut“ verdrängt).

D. Sonderregeln über Anwendung von „Eingriffsnormen“ (international zwingende Vorschriften)

In einer Parallele zu Art.3a II EGBGB stehen auch die – teilweise geschriebenen, teilweise ungeschriebenen – Grundsätze des dt und europ. IPR über die Anwendung inländischer oder ausländischer sog. Eingriffsnormen anstelle bzw. zusätzlich zu dem von den allg. Kollisionsnormen berufenen Recht.

I. Dogmatische Einordnung in Kontext besondere Anknüpfung – Sonderanknüpfung – „Berücksichtigung“ (anderen als der nach KollR eigentlich anwendbaren Rechts).

II. Begriff, s. Art.9 I Rom I-VO

III. Beispiele: s. Folie

IV. Fallkonstellationen: s. Art.9 II, III Rom I-VO

V. Wichtigste Einzelvorschriften:

1. Rom I VO:

Artikel 9 Eingriffsnormen

(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

(3) Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.

2. Rom II VO:

Artikel 16 Eingriffsnormen

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

3. Rom III-VO (Ehescheidung) und Rom IV-VO (Erbrecht) haben keine entsprechenden Bestimmungen.
4. Siehe aber Entwurf EU-EhegüterR-VO 2011:

Art.22 Eingriffsnormen

Diese Verordnung steht der Anwendung zwingender Vorschriften nicht entgegen, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden sind, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

V. Rechtliche Behandlung solcher Vorschriften, differenziert nach Fallkonstellationen:

1. Eingriffsnormen **des Forumstaates**: „Anwendung“
2. Eingriffsnormen **von Drittstaaten**, evtl. Besonderheit anderer EU-Staaten:
 - Anwendung oder nur „Berücksichtigung“?
 - Anwendungsvoraussetzungen, z.B. Bezug zu Erfüllungsstaat.
 - Ermessen?
 - Sperrwirkung bei Rom II-VO?

VI. Beispielfall zur Anwendung von Eingriffsnormen:

K erwirbt von V in England eine nigerianische Maske zum Preis von 5000 €. Der Vertrag unterliegt nach ihrer Rechtswahl englischem Recht. Es stellt sich heraus, dass die Maske nach nigerianischem Recht einem Exportverbot aus Gründen des nationalen Kulturgüterschutzes unterlag und dass aus nigerianischer Sicht der Vertrag unwirksam ist.

Vgl. BGHZ 59, 82 ff - Urt. v. 22.6.1972 = NJW 1972, 1575 ff (Lösung über § 138 BGB)

1. Anwendbares R auf den KaufV: grds. engl. R (Rom I-VO)
2. Aber Problem, dass möglicherweise zwingende Vorschriften eines anderen Staates zusätzlich oder vorrangig anwendbar sein und z.B. die Wirksamkeit des Vertrags beeinflussen könnte.
3. Voraussetzungen:
 - a) „Eingriffsnormen“ (oder international zwingende Vorschriften): nicht nur national zwingend. starke öff-r Prägung (s. Art.9 Rom I-VO). [Anderer dogmat. Ansatz wäre

Sonderanknüpfung internat. VerwaltungsR]. Aber private Interessen können auch beteiligt sein, z.B. VerbraucherschutzR, MieterschutzR, ArbeitsR. Rspr sehr divergierend: hat z.B. KSchG und § 613a BGB nicht als „international zwingend angesehen; bei VerbraucherschutzR gilt häufig Sonderanknüpfung nach Rom I-VO.

- b) Es muss sich um Vorschriften handeln, die nach dem Willen ihres Gesetzgebers unabhängig von anderen Koll-Normen angewandt werden sollen – sehr stark auslegungsabhängig! Z.T. wird darauf abgestellt, ob der betr. Gesetzgeberwille sich mit einer international anerkannten rechtspolitischen Linie deckt (z.B. Kulturgüterschutz).
- c) Unterscheide: „inländische“ und „drittstaatliche“ Eingriffsnormen: s.o. Art.9 II, III Rom I-VO, Art. 16 Rom II VO.
- d) Bei drittstaatlichen Eingriffsnormen tatbestandsmäßige Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Fällen, in denen der Drittstaat in die Vertragserfüllung (faktisch! nicht abhängig von rechtlichem Begriff des Erfüllungsortes) involviert war und zudem die Vertragserfüllung wg der Nichtbeachtung der Eingriffsnormen als „unrechtmäßig“ angesehen wird (kann sich aus Vorschriften ausdrücklich ergeben oder durch Auslegung, z.B. wenn Sanktionen verhängt werden/können).

4. Rfolgen:

- Rom I-VO lässt bei eigenen Eingriffsnormen der lex fori deren Regeln offen, d.h. aus dt Sicht sind diese Normen auch gegen das sonstige Statut beachtlich. Rom II-VO sieht das ebenso vor.
- Rom I-VO gewährt bei drittstaatlichen Normen ein Ermessen über die Art der Berücksichtigung.
- Regelung in Art.9 III Rom I-VO dürfte weitergehende nat. Vorschriften über drittstaatliche Eingriffsnormen nicht ausschließen (aber str.!): autonomes dt R geht wohl etwas weiter (stellt nicht zwingend auf Erfüllungsort ab)

VII. Beispielfall 2:

Dt. Rüstungsfirma hat im Jahr 2013 mit einem russischen Käufer einen Vertrag über die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland geschlossen. Vor der Vertragserfüllung erlassen die USA im Zusammenhang der Ukraine-Krise ein Waffenexportembargo gegen Russland, das auch das fragliche Geschäft verbietet. Das entsprechende EU-Embargo erfasst dieses Geschäft nicht.

*Aufgabe zur Nacharbeit (wird in der nächsten Stunde gemeinsam gelöst): **Wie ist in diesem Fall die kollisionsrechtliche Rechtslage aus deutscher Sicht?***